Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 33. Änderungsverordnung der Kreisverordnung des Landkreises Vorpommern Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel", im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße" der Gemeinde Ückeritz

Die Gemeinde Ückeritz hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße" beschlossen. Zur abschließenden Durchführung des Verfahrens ist es notwendig, den Plangeltungsbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" auszugliedern. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Änderungsverfahrens für Flächen, die aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden sollen, ist die öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Entwurf der 33. Änderungsverordnung der Kreisverordnung des Landkreises Vorpommern Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" mit den dazugehörigen Karten, lieat im Geltungsbereich entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010 S. 66) in der Zeit

vom 13.09.2012 - 15.10.2012

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist und noch 2 Wochen nach deren Ablauf können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Amt Usedom Süd, Markt 7, in 17406 Usedom oder bei der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlässt, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Żeplin Bauamtsleiterin

Entwurf 33. Änderungsverordnung

der

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66)

verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel" vom 19. Januar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 5. Februar 1996, Nr.2), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße" der Gemeinde Ückeritz aufgehoben.

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Anlagen 1a als Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 gekennzeichnet. Die Ausgrenzungsbereiche sind schraffiert dargestellt. Die Grenze des Landschaftschutzgebietes ist eine schwarze Linie mit 3 Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen in das Landschaftsschutzgebiet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in der Anlagen 2a im Maßstab 1:2000 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist schraffiert dargestellt. Die Grenze des Landschaftschutzgebietes ist eine schwarze Linie mit 3 Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Ausfertigungen der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch des Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde-Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam archivmäßig verwahrt.

§2

Entsprechend § 16 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz ist eine Verletzung der im § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres nach In-Kraft Treten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.

§ 3

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

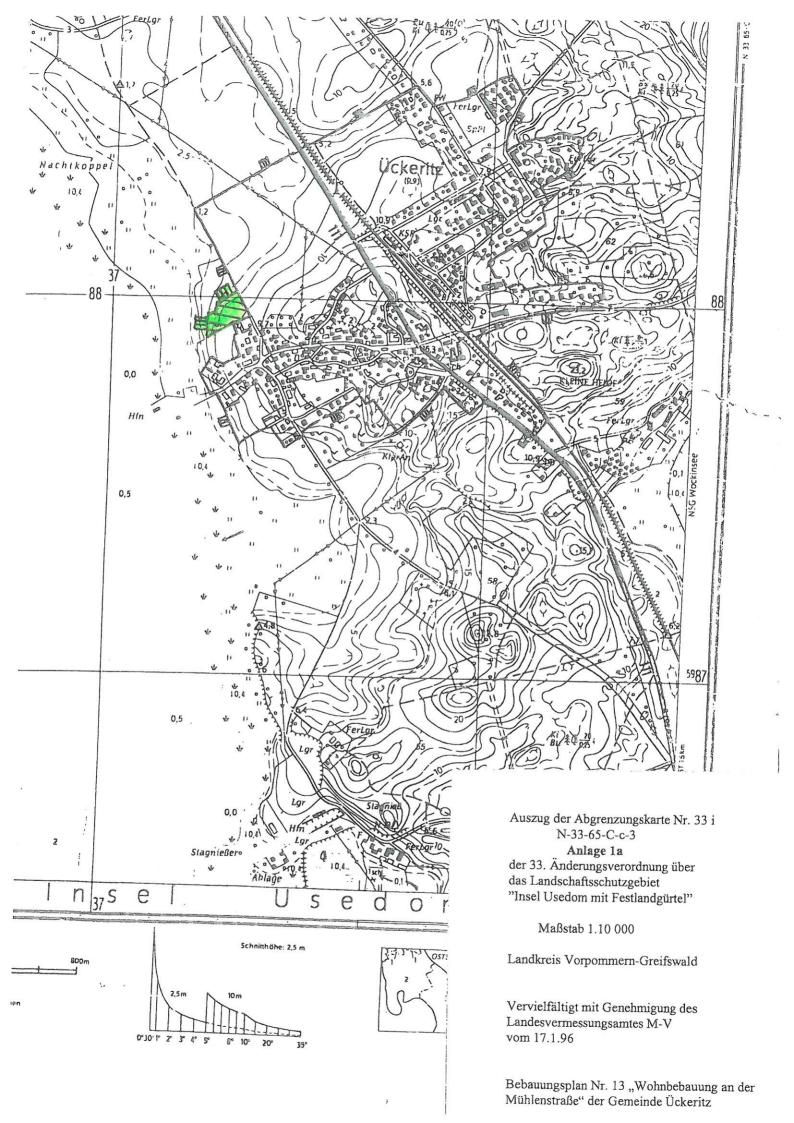
Anklam, den 2012 Landkreis Vorpommern-Greifswald Untere Naturschutzbehörde

Dr. Syrbe Landrätin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 03.09.2012





der 33. Änderungsverordnung über "Insel Usedom mit Festlandgürtel" das Landschaftsschutzgebiet Anlage 2a

Bebauungsplan Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße" der Gemeinde Ückeritz

24.282 24.23.95 23.05 M Anklam, den 28.08.2012 Auszug aus dem Katasterkantenwerk GFW 4 GFW 74 28 28 275.76-POL 61 28 287 281 13 GFMI 275 TYSGFW 275 276 2737 119 GFMI 278 2797 24 1 18. GFGI Landkreis Vorpommern-Greifswald 268 (JJ)) 268 GFMI GFW 26 GFW Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:3000 272 275 275 \$ 274 1GFW 18 10 GFMI 101 Gemarkung: 133497 / Ückeritz 1:273 LGFW/ 134 GFGI TO TOTAL Maßstab ca. 1:2000 208 GFGI 812,8 134 Flur: 2 GFW Ы 135 133 굽 136 138 137 134 1 1 = 1 130 = 131 = 1 1 11 139 =)| 1 1 =|| =11 =1 = = 3 1 732 733 LWBR 134 131 === 735 736 LWBR 131 LWBR LWBR LWBR LWBR LWBR 738 LWBR 139 1 WBR - 740 LWBR WBR 741 LWBR

und weisen daher Ungenaufgkeifen auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DC = Erfassung aus Lufbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt as sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen. und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu Innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V), Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisiergrundlage abgeleitet Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustlmmung der zuständigen Vermessungs-

Ückeritz 2